

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 566.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1891 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Landesherrliche Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1891, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Wir Heinrich der Viertes, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt S. 410), sowie zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anweisung zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) und des Ausführungsgesetzes zu obigen Reichsgesetze vom 12. Juli 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII. S. 191), was folgt:

I. Anordnung und Leitung des Verfahrens.

§ 1.

Die in dem Reichsgesetze vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1891 und der zugehörigen Anweisung vom 27. Juni 1895 den „Polizeibehörden“, „Ortspolizeibehörden“, der „Orts-